

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Bochumer Wochenmärkten vom 10.07.2006

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202),

der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S. 170) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 7101),

der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NRW. S. 241) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 7101) in Verbindung mit §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060)

verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 22.06.2006 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

Über den Warenkreis des § 67 Abs.1 Gewerbeordnung hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

Holz-, Korb-, Bürsten- und Papierwaren, Putz-, Reinigungs-, Scheuer-, Toiletten-, Kosmetik- und Seifenwaren, Metall-, Fußboden- und Schuhpflegemittel, Töpfer-, Keramik-, Porzellan-, Glas- und Emaillewaren, Schaumstoff-, Plastik- und Kunststoffwaren, Stahlwaren wie Messer, Scheren, Bestecke, Rasierklingen, Geflügelscheren und sonstige kleinere Haushalts- und Küchengeräte, Kurzwaren aller Art, Textilien: sämtliche Unterwäsche, Pullover, Strickjacken, Blusen, Strumpfhosen, Krawatten, Schals, Arbeitskittel, Damenkittel, Schürzen, Hüte, Mützen, Handtücher, Tischdecken, Bettwäsche, Kleiderstoffe und Gardinen (als Rest- oder Meterwaren), Kinderwäsche, Kleinstkinderober- und Unterbekleidung, Trainingsanzüge, Sportbekleidung, Pantoffeln und Sandalen, Kleinlederwaren, unechter Schmuck, Christbaumschmuck, Spielwaren (außer Kriegsspielzeug), Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, verpacktes Wund- und Verbandpflaster, Neuheiten.

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markhandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Bochumer Wochenmärkten vom 10.07.2006 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 97 / 06 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. Juli 2006.